

Satzung

über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Zierenberg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. S. 674, 686), der §§ 1 – 5 a und 10 des Hess.Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. i S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hess. Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 10.7.2006 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Zierenberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hess.Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Zierenberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S.des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ausschließlich eine Halbtagsbetreuung angeboten. Bei der Anmeldung des Kindes ist zwischen einer fünftägigen Betreuung pro Woche und einer dreitägigen Betreuung pro Woche zu wählen. Bei einer dreitägigen Betreuung pro Woche sind die betreuungsfreien Wochentage bei der Anmeldung festzulegen.
- (3) Vorrangig aufgenommen werden Kinder aus der Kernstadt und den Stadtteilen Escheberg, Laar und Hohenborn in den Kindergarten Zierenberg, aus dem Stadtteil Oberelsungen in den Kindergarten Oberelsungen sowie aus den Stadtteilen Burghasungen und Oelshausen in den Kindergarten Burghasungen.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nur im Rahmen eines entsprechenden Integrationsprogramms aufgenommen.
- (6) Kinder, deren Verhaltensauffälligkeiten so gravierend sind, dass sie die geordnete Führung des Kindergartens beeinträchtigen, können von der Aufnahme in die Kindergärten ausgeschlossen werden. Treten solche Störungen nach der Aufnahme auf, kann der Magistrat die Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen.
- (7) Über die vorübergehende kurzfristige Aufnahme von Kindern (Gastkinder) entscheidet die Kindergartenleiterin.

§ 4 **Betreuungszeiten**

- (1) Der Kindergarten in Zierenberg ist an Werktagen montags bis freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr (Halbtagsbetreuung) und von 7.30 bis 16.30 Uhr (Ganztagsbetreuung) geöffnet.
Die Kindergärten Oberelsungen und Burghasungen sind an Werktagen montags bis freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können die Kindergärten bis zu 3 Wochen geschlossen werden.
Außerdem bleiben die Kindergärten zum Jahreswechsel ca 2 Wochen sowie an einem Tag im Jahr wegen einer betriebsinternen Veranstaltung geschlossen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Zierenberger Stadtanzeiger.

§ 5 **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in einen der Kindergärten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Kindergarten durch einen Bescheid der Stadtverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindergärten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindergärten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gruppenraum des Kindergartens und endet, sobald die Kinder beim Kindergartenpersonal abgeholt werden.
Sollten die Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Längerfristiges Fehlen des Kindes ist der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich den Magistrat der Stadt Zierenberg und gleichzeitig das Gesundheitsamt des Landkreises Kassel zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8
Elternversammlung und Elternbeirat

In jedem Kindergarten wird ein Elternbeirat eingerichtet. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Stadtverordnetenversammlung erlassen.

§ 9
Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11
Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 6 Wochen vorher der Kindergartenleiterin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, so kann der Magistrat das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 29.4.1996 außer Kraft.

Zierenberg, den 11.7.2006

DER MAGISTRAT DER STADT
ZIERENBERG

(Jürgen Pfütze)
Bürgermeister